

letzt (Art. 269 Abs. 1 BStP), wenn ein Urteil bloss falsch begründet ist, sondern nur, wenn das Ergebnis der Urteilsfindung, d.h. die Rechtsfolge, die der Urteilspruch an den Tatbestand knüpft, vor dem Gesetz nicht standhält (BGE 69 IV 113, 150; 70 IV 50, 72 IV 188, 75 IV 180, 77 IV 61, 94; 78 IV 130). Auf eine Nichtigkeitsbeschwerde, die nur auf Änderung der Urteilsgründe, nicht auch der Rechtsfolgen abzielt, kann daher nicht eingetreten werden. Das hat der Kassationshof z.B. entschieden in bezug auf die Nichtigkeitsbeschwerde eines Angeklagten, der « freigesprochen » werden wollte, nachdem ihn der kantonale Richter in Anwendung von Art. 33 Abs. 2 Satz 2 StGB (Überschreitung der Grenzen der Notwehr in entschuldbarer Aufregung) « straflos erklärt » hatte (BGE 73 IV 262), ferner in bezug auf die Nichtigkeitsbeschwerde eines Angeklagten, der Freisprechung beantragte, nachdem er gemäss Art. 173 Ziff. 4 StGB (Rücknahme einer ehrverletzenden Äusserung) « von Strafe befreit » worden war (nicht veröffentlichtes Urteil vom 1. Mai 1953 i.S. von Roten c. Karlen). Umsoweniger kann auf die Nichtigkeitsbeschwerde eines Angeklagten eingetreten werden, der vom Vorwurf der Verleumdung und üblen Nachrede freigesprochen werden möchte, weil er die ehrenrührige Äusserung als wahr bewiesen habe, während er bereits freigesprochen ist, weil er sich nicht wider besseres Wissen geäussert (Art. 174 StGB) bzw. weil er ernsthafte Gründe gehabt hat, die Äusserung in guten Treuen für wahr zu halten (Art. 173 Ziff. 2 StGB). Freisprechung bleibt Freisprechung, werde sie auf die eine oder auf die andere Weise begründet.

2. — Auch insoweit kann auf die Nichtigkeitsbeschwerde nicht eingetreten werden, als sie sich gegen die in den Urteilspruch aufgenommene Feststellung richtet, der Beschwerdeführer habe die Wahrheit seiner ehrverletzenden Äusserung nicht bewiesen. Die durch Bundesgesetz vom 5. Oktober 1950 in Art. 173 StGB eingefügte Ziffer 5, wonach der Richter, wenn der Beschuldigte den Wahrheitsbeweis nicht erbracht hat, seine Äusserungen unwahr sind

oder er sie zurücknimmt, im Urteil oder in einer anderen Urkunde eine entsprechende Feststellung zu treffen hat, will ausschliesslich dem Ehrgefühl des Verletzten entgegenkommen und seinen Ruf wiederherstellen, nicht dem Beschuldigten ein Übel zufügen (vgl. Botschaft des Bundesrates, BBl 1949 I 1269; Sten. Bull. NatR 1950 201). Die Feststellung allein, dass die Äusserung unwahr oder unbewiesen sei oder dass der Beschuldigte sie als unwahr zurückgenommen habe, belastet diesen deshalb nicht. Er kann sie daher nicht mit der Nichtigkeitsbeschwerde anfechten, wenn ihn das Gericht trotz der Feststellung freigesprochen hat, weil er ernsthafte Gründe hatte, seine Äusserung in guten Treuen für wahr zu halten (Art. 173 Ziff. 2 StGB), oder wenn es ihn in Anwendung von Art. 173 Ziff. 4 StGB von Strafe befreit hat. Ob die Feststellung den Kostenspruch zu ungunsten des Beschuldigten beeinflusst hat, ist unerheblich; denn die Kostenaufgabe untersteht dem kantonalen Prozessrecht, dessen Anwendung der Kassationshof nicht zu überprüfen hat.

Demnach erkennt der Kassationshof:

Auf die Nichtigkeitsbeschwerde wird nicht eingetreten.

22. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 28. September 1953 i. S. Martin gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Thurgau.

Art. 273 Abs. 2 BStP. Die Nachfrist des Art. 273 Abs. 2 BStP ist ausschliesslich dazu bestimmt, die in der fristgemäss eingereichten Beschwerdeschrift enthaltenen unzulässigen Anbringen auszumerzen. Sie kann nicht dazu benützt werden, die Beschwerde durch Anbringen zu ergänzen, die binnen der gesetzlichen Begründungsfrist des Art. 272 Abs. 2 BStP nicht unterbreitet worden sind.

Art. 273 al. 2 PPF. Le délai supplémentaire de l'art. 273 al. 2 PPF permet uniquement l'élimination des moyens irrecevables que contient le mémoire déposé en temps utile. Le recourant ne peut l'utiliser pour compléter son mémoire par des arguments qui n'ont pas été invoqués dans le délai de l'art. 272 al. 2 PPF.

Art. 273 cp. 2 PPF. Il termine suppletorio dell'art. 273 cp. 2 PPF permette unicamente di eliminare le allegazioni irricevibili contenute nell'atto di motivazione presentato in tempo utile. Il ricorrente non può profittarne per completare la motivazione con degli argomenti che non aveva addotti nel termine previsto dall'art. 272 cp. 2 PPF.

Mit Verfügung vom 20. Juli 1953 hat der Präsident des Kassationshofes gestützt auf Art. 273 Abs. 2 BStP die Rechtsschrift, die Martin zur Begründung seiner Nichtigkeitsbeschwerde einreichen liess, dem Vertreter des Beschwerdeführers zurückgegeben, weil sie durch Art. 273 Abs. 1 lit. b BStP ausdrücklich als unzulässig erklärte Ausführungen gegen die Tatbestandsfeststellung der Vorinstanz enthielt. Gleichzeitig wurde dem Beschwerdeführer Frist bis 5. August 1953 gesetzt, um an Stelle der zurückgewiesenen eine neue Beschwerdeschrift einzureichen, die sich auf die allein zulässige Darlegung beschränke, inwiefern und weshalb das angefochtene Urteil, auch wenn von dem darin angenommenen Tatbestande ausgegangen werde, gegen eidgenössisches Recht im Sinne von Art. 269 Abs. 1 BStP verstosse. Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Weisung wurde, wie in Art. 273 Abs. 2 BStP vorgesehen, Nichteintreten auf die Beschwerde angedroht.

In der daraufhin eingereichten neuen Eingabe wird zwar die in der Rückweisungsverfügung beanstandete Aussetzung an der vorinstanzlichen Tatbestandsfeststellung weggelassen, dafür aber wenn nicht ausschliesslich so doch zum grössten Teile eine neue, in der ursprünglichen Beschwerdeschrift noch nicht enthaltene Begründung gegeben, nämlich geltend gemacht, die Geschwindigkeit des Beschwerdeführers sei nicht übersetzt gewesen und seine Fahrlässigkeit nur eine leichte, sowie die Strafzumessung beanstandet. Auf diese Vorbringen ist nicht einzutreten. Die Nachfrist des Art. 273 Abs. 2 BStP ist ausschliesslich dazu bestimmt, die fristgemäss eingereichte Beschwerdeschrift zu « verbessern », d.h. die darin enthaltenen unzulässigen Anbringen auszumerzen. Sie kann nicht dazu benützt werden, die Beschwerde durch Anbringen zu

ergänzen, die dem Kassationshof binnen der gesetzlichen Begründungsfrist des Art. 272 Abs. 2 BStP nicht unterbreitet worden sind (Urteil des Kassationshofes vom 7. Dezember 1949 i. S. Kreuzer).

23. Urteil des Kassationshofes vom 12. Juni 1953 i. S. Bundesanwaltschaft gegen Baeriswyl.

Art. 339 BStP. Fiskalische Bundesgesetze im Sinne dieser Bestimmung sind die in Art. 279 BStP aufgezählten.

Art. 339 PPF. Les lois fiscales de la Confédération au sens de cette disposition sont énumérées à l'art. 279 PPF.

Art. 339 PPF. Le leggi fiscali della Confederazione a' sensi della norma citata sono enumerate dall'art. 279 PPF.

A. — Canisius Baeriswyl wurde am 1. November 1950 von der eidgenössischen Alkoholverwaltung wegen Widerhandlung gegen Art. 53 und 54 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1932 über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) und Art. 8 des Bundesratsbeschlusses vom 19. August 1949 über die Ablieferung und Besteuerung gebrannter Wasser zu Fr. 100.— Busse verurteilt. Das eidgenössische Finanz- und Zolldepartement wies eine Beschwerde, die der Verurteilte gegen diese Strafverfügung führte, am 13. Februar 1951 ab.

Weil Baeriswyl die Busse nicht bezahlte, wandelte der Kassationshof des Kantons Freiburg sie am 1. Dezember 1952 in teilweiser Abänderung eines Entscheides des Polizeirichters des Saanebezirks vom 3. Oktober 1952 in Anwendung der Art. 66 des Alkoholgesetzes und Art. 49 Ziff. 3, 333 StGB in zehn Tage Haft um, unter Anrechnung von drei Tagen Untersuchungshaft, schob den Vollzug der Umwandlungsstrafe bedingt auf und setzte dem Verurteilten zwei Jahre Probezeit.

B. — Die Bundesanwaltschaft führt gegen diesen Entscheid, soweit er den Vollzug der Umwandlungsstrafe bedingt aufgeschoben und Baeriswyl unter Bewährungs-